



Landgericht Leipzig

Aktenzeichen: 03 O 1680/21

Verkündet am: 15.12.2022

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwaltskanzlei Krüger, Weinhold-Arkade 2, 04442 Zwenkau, 

gegen



- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



wegen Forderung

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.12.2022
am **22.12.2022**

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an Frau [REDACTED],
6.301,26 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Ba-
siszinssatz jährlich seit dem 18.06.2021 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils beizutreibenden
Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 6.301,28 € festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte aus einer privaten Krankenversicherung auf Kostenerstattung
für eine Augenoperation in Anspruch.

Ausweislich des als Anlage K 1 zu den Akten gereichten Versicherungsscheins vom
29.07.2008 ist der Kläger bei der Beklagten im Tarif Esprit X privat krankenversichert. Versi-
cherte Person ist neben dem Kläger selbst dessen Ehefrau [REDACTED]. Für das Vertrags-
verhältnis der Parteien gelten die in der Anlage K 2 zu den Akten gereichten Versicherungsbe-
dingungen und die in der Anlage K 3 vorgelegten Tarifbestimmungen, auf deren Inhalt jeweils
verwiesen wird.

Der Kläger übersandte der Beklagten unter dem 07.03.2021 den als Anlage K 6 vorgelegten
Kostenvoranschlag des Augenzentrums [REDACTED] vom 16.02.2021 über ei-

nen Endbetrag von 6.312,54 €. In dem als Anlage K 5 zu den Akten gereichten Schreiben [REDACTED] vom 26.02.2021 heißt es, bei der Ehefrau des Klägers sei eine hohe Fehlsichtigkeit sowie eine Altersweitsichtigkeit an beiden Augen diagnostiziert worden. Die Fehlsichtigkeit sei bisher mit Kontaktlinsen und einer Brille korrigiert worden, welche besonders im Berufsleben als störend empfunden werde. Das Tragen von Kontaktlinsen sei aufgrund zunehmender subjektiver Beschwerden nicht mehr möglich. Eine Voruntersuchung habe gezeigt, dass eine Laserbehandlung aufgrund der gewünschten Brillenfreiheit nicht sinnvoll sei. Aufgrund dessen empfehle sich ein refraktiver Linsenaustausch zur vollständigen Korrektur der Fehlsichtigkeit. Es sei die Implantation einer Multifokallinse an beiden Augen geplant.

Die Beklagte lehnte unter dem 11.03.2021 (Anlage K 7) eine Kostenübernahme ab, wogegen der Kläger unter dem 15.03.2021 (Anlage K 8) Widerspruch einlegte, die Beklagte unter dem 24.03.2021 jedoch bei ihrer ablehnenden Haltung blieb (Anlage K 9).

Mit Rechnung vom 20.05.2021 (Anlage K 10) wurden der Ehefrau des Klägers für die Augenoperation an beiden Augen insgesamt 6.301,28 € in Rechnung gestellt. In dem mit der Anlage K 10 vorgelegten Begleitschreiben des [REDACTED] vom 20.05.2021 wird eine Fehlsichtigkeit der Ehefrau des Klägers an beiden Augen von - 7 Dioptrien festgestellt, ferner Vaskularisationen der Hornhaut am rechten Auge, welche ein Tragen der Kontaktlinsen unmöglich gemacht hätten.

Der Kläger behauptet, die operative Behandlung [REDACTED] mit der Implantation torischer Multifokallinsen an beiden Augen am 17.05. und 19.05.2021 sei medizinisch notwendig gewesen, da zum Zeitpunkt des Beginns der ärztlichen Behandlung die naheliegende Möglichkeit bestanden habe, die Fehlsichtigkeit [REDACTED] sehr wahrscheinlich zu beseitigen. Es habe eine zunehmende Unverträglichkeit [REDACTED] zum Tragen ihrer Kontaktlinsen bestanden. Bezogen auf das rechte Auge [REDACTED] sei es unmöglich gewesen, dass sie weiterhin Kontaktlinsen trage.

Zur Korrektur einer starken Fehlsichtigkeit, nämlich einer hohen Kurzsichtigkeit, verbunden mit einem Astigmatismus, einer Altersweitsichtigkeit an beiden Augen und einer Vaskularisation der Hornhaut am rechten Auge der Ehefrau des Klägers seien die Behandlungen erforderlich gewesen. Durch die Operationen sei die bei der Ehefrau des Klägers bis dahin bestehende Fehlsichtigkeit beseitigt oder wenigstens entscheidend verringert worden.

Zum Zeitpunkt der Operationen sei es für den behandelnden Arzt objektiv vertretbar gewesen, anzunehmen, dass die Fehlsichtigkeit der Ehefrau des Klägers korrekturbedürftig gewesen und der Linsenaustausch geeignet gewesen sei, die Fehlsichtigkeit zu heilen, zu lindern oder zumindest der Verschlimmerung entgegenzuwirken.

Die stets bei operativen Eingriffen möglichen Komplikationen hätten einer medizinischen Notwendigkeit der operativen Eingriffe nicht entgegen gestanden. Dies ergebe eine Abwägung der Risiken gegenüber den erwartbaren Vorteilen der Operationen zum Zeitpunkt unmittelbar vor denselben.

Der Kläger beantragt:

die Beklagte zu verurteilen, an Frau [REDACTED], 6.301,28 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB gemäß § 247 BGB seit dem 18.06.2021 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte macht geltend, der durchgeführte refraktive Linsenaustausch stelle keine medizinisch notwendige Heilbehandlung dar. Die Linse der versicherten Person sei nicht erkrankt gewesen. Es habe sich um eine Veränderung der Hornhaut gehandelt, welche zur Weitsichtigkeit geführt habe.

Ein refraktiver Linsenaustausch sei mit einer LASIK - Operation keinesfalls zu vergleichen. Im Vergleich zu einer LASIK-Behandlung handele es sich um eine risikoträchtiger und invasivere Behandlung. Beim refraktiven Linsenaustausch könnten schwerwiegende Folgen, bis hin zur Erblindung oder gar dem Verlust des Auges, eintreten. Nach der Operation sei die Entwicklung eines sogenannten Nachstars eine häufig auftretende Konsequenz. Dabei vermehrten sich körpereigene Zellen im Kapselsack hinter der Linse und verursachten dadurch ein erhöhtes Streulicht und eine Trübung. Noch schwerwiegender sei ein zystisches Makulaödem, welches die Netzhaut betreffe. In den ersten Monaten nach dem refraktiven Linsenaustausch bildeten sich gelegentlich Zysten in der Netzhaut. Ebenso ernst zu nehmen seien mögliche Infektionen im Auge, welche zur Erblindung oder gar zum Verlust des ganzen Auges führen könnten.

Eine weitere schwere Komplikation, welche nach einen refraktiven Linsenaustausch auftreten könne, sei ein Abfall der Sehschärfe oder eine Dislokation, d. h. eine Verschiebung der Kunstlinse, was einen erneuten Eingriff und mögliche Komplikationen erfordern könne.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 01.12.2022 Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 10.11.2021 durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 11.01.2022 und dessen Ergänzungen vom 06.04.2022 und 24.05.2022 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Der bei der Ehefrau des Klägers durchgeführte refraktive Linsenaustausch an beiden Augen stellt sich als medizinisch notwendige Heilbehandlung im Sinne der von den Parteien vereinbarten Versicherungsbedingungen dar, weswegen der Kläger aufgrund der abgeschlossenen Krankheitskostenversicherung für seine Ehegattin Erstattung der mit der Klage geltend gemachten Kosten beanspruchen kann.

2. Bei der starken Fehlsichtigkeit der Ehefrau des Klägers mit einem Ausmaß von - 7 Dioptrien an beiden Augen handelt es sich um Krankheit im Sinne der Versicherungsbedingungen.

Der BGH hat ausgesprochen, dass eine Krankheit im Sinne der Musterbedingungen für die Krankheitskostenversicherung auch vorliegen kann, wenn der fragliche Gesundheitszustand des Versicherten in gleicher Weise bei 30 bis 40 % der Menschen entsprechenden Alters auftritt, nämlich bei einer Fehlsichtigkeit von -3 und -2,75 Dioptrien.

Im Streitfall liegt die Fehlsichtigkeit der Ehefrau des Klägers sogar bei -7 Dioptrien.

Erfüllt die Fehlsichtigkeit eines Versicherten die Voraussetzungen einer bedingungsgemäßen Krankheit, so kann die medizinische Notwendigkeit einer Lasik-Operation an den Augen nicht allein wegen der Üblichkeit des Tragens einer Brille oder von Kontaktlinsen verneint werden (vgl. hierzu: BGH, Urteil vom 29.03.2017, Az.: IV ZR 533/15).

3. Die Kammer verkennt nicht, dass im Streitfall keine Lasik-Operation an den Augen der Ehe-

frau des Klägers vorgenommen wurde, sondern vielmehr ein refraktiver Linsenaustausch.

Der refraktive Linsenaustausch wird auch bezeichnet als sog. clear lens exchange, abgekürzt: CLE. Der refraktive Linsenaustausch eignet sich für hohe Werte der Kurz- und Weitsichtigkeit, welche mit anderen Verfahren, z.B. Laseroperationen nicht mehr behandelbar sind.

Ausweislich der Publikation *Bewertung und Qualitätssicherung refraktiv-chirurgischer Eingriffe durch die DOG und den BVA - KRC Empfehlungen, Stand Juni 2022*, umfasst die refraktive Chirurgie operative Techniken, die noch nicht als allgemein anerkannte Heilverfahren bezeichnet werden können. Hierzu zählt der Austausch der Augenlinse gegen eine Kunstlinse zum Ausgleich einer Fehlsichtigkeit (refraktiver Linsenaustausch, dort abgekürzt: RLA).

Als Anwendungsbereich sind in der vorgenannten Publikation definiert Hyperopie sowie hohe Myopie von einem größeren Ausmaß als -6 Dioptrien bei gleichzeitig bestehender Presbyopie. Bei gleichzeitig bestehendem Astigmatismus könne sowohl eine torische IOL als auch ein Laserverfahren angewendet werden.

Als Nebenwirkungen sind genannt, dass mit mehrfokalen IOL in der Regel weder Fern- noch Lesebrille erforderlich seien, es jedoch zu einer Verschlechterung des Dämmungssehvermögens mit Wahrnehmung von Halos und Blendempfindlichkeit kommen könne.

Nach einem refraktiven Linsenaustausch könne es nach Monaten bis Jahren zu einer sekundären Trübung hinter der neuen Kunstlinse (Nachstar) kommen, die mittels eines Lasers ohne erneute Eröffnung des Auges einfach behandelt werden könne.

Da bei der Operation das Auge eröffnet werde, könne in extrem seltenen Fällen durch eine Infektion eine Erblindung auftreten.

Bei vorbestehender Myopie werde das Risiko einer Netzhautablösung erhöht, besonders bei Anwendung unterhalb des 50. Lebensjahres bzw. bei unvollständiger Glaskörperabhebung.

3. Hiernach ist der refraktive Linsenaustausch zur Behandlung einer Fehlsichtigkeit nach den gleichen rechtlichen Grundsätzen zu behandeln ist wie eine Lasikoperation an den Augen. Denn es geht in beiden Fällen um die operative Behandlung einer Fehlsichtigkeit.

4. Nach den Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED] waren die natürlichen Linsen der Ehefrau des Klägers nicht erkrankt. Durch den refraktiven Linsenaustausch würden Fehlsichtigkeiten dauerhaft beseitigt, so dass keine Brille mehr nötig sei.

Die Risiken dieser Operationsmethode seien sehr gering. Die Operationsverfahren seien sicher.

Der Clean lens exchange sei nichts anderes als eine vorgezogene Operation des noch nicht ausgebildeten grauen Stars.

Die medizinischen Fachgesellschaften schätzten diese Behandlungsmethode als sicher ein.

Die Häufigkeit einer Infektion bezifferte der Sachverständige mit 0,07 %.

Ein Nachstar trete in 5 % der Fälle auf, sei aber sicher zu beseitigen.

Ein Makulaödem trete in 0,4 % der Fälle auf.

Eine Dislokation der Kunstlinse sei extrem selten.

Das Zahlenmaterial deckt sich im wesentlichen mit dem Aufsatz *Basiswissen refraktive Chirurgie* von Kohnen / Strenger / Klaproth (Deutsches Ärzteblatt 2008, 163 ff.). Hiernach beträgt die Komplikationsrate insgesamt gesehen weniger als 0,5 % und Fehlsichtigkeiten können sicher, wirksam und zuverlässig durch die Verfahren der refraktiven Chirurgie beseitigt werden.

Auch wenn bei der Ehefrau des Klägers ohne Brille in der Ferne nur eine Sehkraft von 0,8 erreicht werde, liege keine weitere Fehlsichtigkeit vor. Dies ergebe sich insbesondere daraus, dass vor den Operationen ohne Brille auf dem rechten Auge nur ein Sehvermögen von 7,5 % vorhanden gewesen sei.

5. Nach diesen überzeugenden sachverständigen Feststellungen ist davon auszugehen, dass die bei der Ehefrau des Klägers durchgeführten Augenoperationen geeignet waren, deren Fehlsichtigkeit zu beseitigen, und dass sie indiziert waren, weil bei der Ehefrau des Klägers nicht nur eine geringgradige, sondern sogar eine hochgradige Fehlsichtigkeit vorlag, nämlich eine solche von -7 Dioptrien an beiden Augen.

Maßgeblich ist, ob die Fehlsichtigkeit korrekturbedürftig war. Sie muss nicht zwingend behandlungsbedürftig gewesen sein.

Ferner war der refraktive Linsenaustausch medizinisch geeignet, um die Fehlsichtigkeit der Ehefrau des Klägers zu beseitigen oder zumindest erheblich zu verringern.

Dies ist nach den sachverständigen Feststellungen anzunehmen.

Eine Indikation zu den Operationen könnte allenfalls dann verneint werden, wenn deren Risiken und Nebenwirkungen so hoch wären, dass sie bereits aus objektiver Sicht die Vornahme des Linsenaustausches ausgeschlossen hätten.

Hierfür ist allerdings nach den Feststellungen des Sachverständigen nichts ersichtlich.

Nach alledem geht die Kammer von einer Verpflichtung der Beklagten zur Kostenübernahme aus (vgl. hierzu mit gleichem Ergebnis: OLG Stuttgart, Urteil vom 11.04.2019, sowie OLG Düsseldorf, Urteil vom 03.09.2019, Az.: 24 U 28/18).

6. Als Versicherungsnehmer kann der Kläger die Beklagte anweisen, eine Zahlung unmittelbar an seine Ehefrau als versicherte Person vorzunehmen.

7. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

8. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet seine Grundlage in § 709 Satz 1 ZPO.

9. Der festgesetzte Streitwert ergibt sich aus der bezifferten Klageforderung in der Hauptsache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Beschluss zur Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder wenn die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist bei dem

Landgericht Leipzig
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

einzulegen.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts erklärt werden.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist insoweit nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.

■■■■■
Vorsitzender Richter am
Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift:
Leipzig, 16.12.2022

■■■■■
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle